

Satzung Deutscher Falkenorden e. V. (Stand 28.10.2016)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr	2
Artikel 2: Zweck	2
Artikel 3: Mitgliedschaft	2
Artikel 4: Organe	4
Artikel 5: Ordensvorstand	4
Artikel 6: Ordensrat	5
Artikel 7: Ordensversammlung	5
Artikel 8: Landesverbände	6
Artikel 9: Ladung, Beschlüsse und Wahlen	7
Artikel 10: Beiträge	7
Artikel 11: Ehrenordnung	7
Artikel 12: Ausübung der Beizjagd	8
Artikel 13: Ordenstagung	8
Artikel 14: Veröffentlichungen	8
Artikel 15: Auflösung des Vereins	8
Artikel 16: Erfüllungsort und Gerichtsstand	9

Präambel: Der nachstehende Satzungstext wurde nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt. Wegen der besseren Lesbarkeit ist auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht beabsichtigt.

Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- a) Der Verein ist unter dem Namen „Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Er wird im Folgenden kurz „DFO“ genannt.
- b) Der Sitz des DFO ist Bonn.
- c) Die Geschäftsstelle des DFO befindet sich am Wohnsitz des Geschäftsführers.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2: Zweck

1. Der DFO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein oder eine Körperschaft, die ähnliche Ziele wie der DFO verfolgen, wobei das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden ist.
6. Zweck des DFO ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der AO.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch

- I. a. Greifvogelschutz, insbesondere auch in Form von Management- und Rehabilitationsmaßnahmen,
b. Vertiefung und Verbreitung der Kenntnisse über die Greifvögel, ihre Lebensbedingungen und ihre Lebensgrundlagen sowie deren Gefährdung,
c. Pflege und Förderung aller Zweige der Falknerei insbesondere auch als immaterielles Kulturerbe;
- II. Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Auswertung der bei den Tätigkeiten nach I. a. bis c. gewonnenen Erkenntnisse;
- III. Vertretung der Mitglieder und Wahrung ihrer Belange in Staat und Gesellschaft.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des DFO kann jede natürliche Person werden, die die Aufgaben und Ziele des DFO gemäß Artikel 2 anerkennt und unterstützt und sich dazu den Regelungen dieser Satzung unterwirft. Juristische Personen, die dieselben Ziele wie der DFO verfolgen oder die die Ziele des DFO unterstützen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft im DFO kann erworben werden als

- a) ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) außerordentliche Mitgliedschaft,
 - c) Familienmitgliedschaft,
 - d) korporative Mitgliedschaft oder
 - e) Ehrenmitgliedschaft.
3. Alle Mitglieder des DFO haben gleiche Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. In häuslicher Gemeinschaft lebende Familienmitglieder oder Lebenspartner können zum halben Jahresbeitrag als Familienmitglieder aufgenommen werden.
Über Aufnahme und Beitrag von korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Korporative Mitglieder werden im Verein durch einen Bevollmächtigten vertreten. Der Bevollmächtigte wird dem Vorstand bei Vereinseintritt benannt und kann später, bevorzugt zu Beginn eines Mitgliedsjahres, ausgetauscht werden. In der Ordensversammlung besitzt jedes korporative Mitglied einfaches Stimmrecht, das ausschließlich durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden kann.
 4. Der Antrag eines Bewerbers auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich unter Verwendung des aktuellen Antragsformulars an den Vorsitzenden des Landesverbands zu richten, in dem der Antragsteller Mitglied werden will.
 5. Nach Vorlage des Antrags durch den Landesvorsitzenden beim Landesvorstand entscheidet dieser über den Antrag auf Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Wird der Antrag befürwortet, erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch Mitteilung an den Antragsteller. Besteht der Landesverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.), wird eine Mehrfachmitgliedschaft im DFO und im Landesverband erworben. Die Beendigung der Mitgliedschaft in dem einen Verein wirkt auch für den anderen Verein, es sei denn es erfolgt lediglich ein Wechsel des Landesverbands. Die Aufnahme als Mitglied ist durch den Geschäftsführer des DFO gegenüber dem Mitglied zu bestätigen, sobald das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Lehnt der Landesvorstand die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied ab, ist dies ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller mitzuteilen.
 6. Ausländer oder im Ausland wohnende deutsche Staatsbürger haben ihren Antrag auf Aufnahme als Mitglied an den Geschäftsführer des DFO zu richten. Nach Vorlage durch den Geschäftsführer entscheidet der Ordensvorstand in entsprechender Anwendung der für die Antragstellung eines inländischen Antragstellers getroffenen Regelungen endgültig über den Antrag.
 7. Um die Falkneri, den Greifvogelschutz, die Greifvogelkunde oder den DFO verdiente Personen sowie langjährige treue Mitglieder können durch den Ordensvorstand oder auf Vorschlag des für den Wohnsitz zuständigen Landesvorstandes bei inländischen Personen und auf Vorschlag des Geschäftsführers des DFO bei ausländischen Personen oder im Ausland lebenden Deutschen zu Ehrenmitgliedern durch den Ordensvorstand des DFO ernannt werden.
 8. Natürliche Personen, deren Mitarbeit für den DFO besonders wichtig ist, können im Ausnahmefall ohne Einhaltung der vorstehenden Regelungen zur Mitgliedschaft vom Ordensvorstand als ordentliche oder als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
 9. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann ausgesprochen werden:
 - a) auf Antrag des Mitgliedes,
 - b) wenn gegen das betreffende Mitglied ein Ehrenverfahren eingeleitet worden ist und die Schwere der Tat oder deren Folgen dieses angemessen erscheinen lassen,
 - c) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

Der Beschluss des für die Anordnung zuständigen Ordensvorstandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu treffen und unanfechtbar, jedoch aufzuheben, wenn die Gründe, auf denen er beruht, entfallen sind.

10. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) auf Antrag des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt des Mitgliedes, der mit vierwöchiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Geschäftsführer erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss gem. Artikel 11 dieser Satzung.
11. Die Beendigung und das Ruhen der Mitgliedschaft befreien nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem DFO.

Artikel 4: Organe

Organe des DFO sind:

- a) der Ordensvorstand (Artikel 5),
- b) der Ordensrat (Artikel 6),
- c) die Ordensversammlung (Artikel 7).

Artikel 5: Ordensvorstand

1. Der Ordensvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem dritten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - e) dem Geschäftsführer,
 - f) dem stellvertretenden Geschäftsführer und
 - g) dem Schatzmeister.
2. Im steten Wechsel werden von einer Ordensversammlung der Vorsitzende, der dritte stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Geschäftsführer und der Schatzmeister, von der ihr folgenden der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer für die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie führen ihre Geschäfte jeweils bis zur Neuwahl fort. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Ordensvorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden, ist durch den Ordensrat ein zeitlicher Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neubesetzung durch die nächste Ordensversammlung mit vollen Rechten zu beauftragen. Die Amtszeit des dann durch die Ordensversammlung gewählten Ordensvorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers.
3. Der Vorsitzende des DFO führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, wobei er durch den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer unterstützt wird. Im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausfalles vertritt ihn einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder – bei seiner Verhinderung bzw. seinem Ausfall – einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Ordensvorstandes vertreten gemeinsam den DFO im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Ordensvorstand übt seine Tätigkeit bei Vergütung der baren Auslagen ehrenamtlich aus und erledigt aufgrund der Satzung und der Beschlüsse des Ordensrates und der Ordensversammlung alle Angelegenheiten des DFO mit Ausnahme derjenigen, welche dem Ordensrat und der Ordensversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.
5. Der Ordensvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Rechte und Befugnisse im einzelnen bestimmt.

Artikel 6: Ordensrat

1. Zum Ordensrat gehören kraft ihres Amtes:
 - a) die Mitglieder des Ordensvorstands,
 - b) die Vorsitzenden der Landesverbände,
 - c) die Obleute gemäß Abs. 2.
2. Zur Bearbeitung spezieller Sachgebiete, wichtiger Grundsatzfragen und von Maßnahmen von größerer Bedeutung kann der Ordensvorstand Obleute für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden bestellen.
3. Dem Ordensrat obliegt die Beratung des Ordensvorstandes und Unterstützung in seiner Arbeit sowie die Erledigung der ihm durch die Satzung zugewiesenen oder auf Beschluss der Ordensversammlung übertragenen Aufgaben. Die Tätigkeit im Ordensrat ist ehrenamtlich bei Vergütung der baren Auslagen.
4. Der Vorsitzende des DFO hat den Ordensrat nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen Einladung und Sitzung des Ordensrates muss ein Zeitraum von 2 Wochen liegen. Der Ordensrat kann mit Zustimmung der Mehrheit über dringende Angelegenheiten beraten und beschließen, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren. Die Dringlichkeit muss durch den Ordensrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden. Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung durch den Ordensrat. Der Vorsitzende hat den Ordensrat ferner einzuberufen, wenn dies die Vorsitzenden von drei Landesverbänden unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Jedes Mitglied des Ordensrats hat eine Stimme. Auf Antrag eines Mitglieds des Ordensrats kann so verfahren werden, dass die Vorsitzenden der Landesverbände je angefangene 50 Mitglieder ihres Landesverbandes eine Stimme haben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
6. Sind Vorsitzende der Landesverbände an der Teilnahme an einer Ordensratssitzung verhindert, so werden sie durch ihre gewählten Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied ihres Landesverbandes vertreten.
7. Über den wesentlichen Hergang der Sitzung des Ordensrates und über die von ihm gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des DFO und einem weiteren Mitglied des Ordensrates zu unterzeichnen ist. Bei Abstimmung über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen aufzunehmen.

Artikel 7: Ordensversammlung

1. Die Ordensversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des DFO. Wer der Verpflichtung zur Beitragszahlung nachweislich nicht nachgekommen ist, kann von der Stimmberechtigung ausgeschlossen werden.
2. Die Ordensversammlung, die vom Vorsitzenden alle zwei Jahre einberufen werden muss, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
3. Ort und Zeit der Ordensversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Ordensvorstand bestimmt. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben; sie hat gleichzeitig die Tagesordnung zu enthalten. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung zu stellen, wobei die Antragstellung mindestens zwei Wochen vor der Ordensversammlung schriftlich gegenüber dem Ordensvorstand zu erfolgen hat. Verspätet eingegangene Anträge können durch Beschluss der Ordensversammlung nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Die Ordensversammlung wählt den Ordensvorstand. Sie stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Ordensvorstandes, über die Bestellung von Rechnungsprüfern, die Entlastung des Ordensvorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung und alle weiteren ihr durch die Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten sowie über zur Ordensversammlung wirksam gestellte Anträge.
5. Außerordentliche Ordensversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens 4 Landesverbänden verlangt wird.
6. Über den wesentlichen Hergang der Ordensversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des DFO und einem weiteren Mitglied des Ordensvorstandes zu unterzeichnen ist. Bei Abstimmung über Anträge und Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen aufzunehmen.

Artikel 8: Landesverbände

1. Der DFO gliedert sich in Landesverbände entsprechend den politischen Grenzen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Ein Landesverband kann auch mehrere Bundesländer umfassen. Besteht ein Landesverband in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e. V.), muss seine Satzung sinngemäß der Satzung des DFO entsprechen. Sie bedarf bei Errichtung und Änderung der Einwilligung des Ordensvorstandes.
2. Die gebietsmäßige Begrenzung eines jeden Landesverbandes kann der Ordensvorstand im Einvernehmen mit dem Ordensrat auch abweichend von den politischen Grenzen der Bundesländer bestimmen.
3. Jeder Vorstand eines Landesverbandes besteht aus mindestens:
 - a) dem Vorsitzenden des Landesverbandes,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes und
 - c) einem Falknermeister je angefangene 50 Mitglieder, wobei mit Zustimmung des Ordensvorstandes davon Abstand genommen werden kann, sofern mindestens ein Falknermeister vorhanden ist.
4. Der Vorstand eines Landesverbandes kann um
 - a) einen Schriftführer des Landesverbandes und
 - b) einen Schatzmeister des Landesverbandes
 erweitert werden.
5. Besetzung, Wahl, Aufgaben und Tätigkeit des Vorstandes des Landesverbandes richten sich sinngemäß nach Art. 5 dieser Satzung oder nach den Regelungen der Satzung des Landesverbandes, der als eingetragener Verein organisiert ist. Der Vorstand des Landesverbandes hat den DFO über Änderungen der Besetzung der Vorstandsämter umgehend zu unterrichten.
6. Der Vorsitzende des Landesverbandes hat mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung des Landesverbandes einzuberufen. Die Einladungen dazu sind an eine Frist von zwei Wochen gebunden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden des Landesverbandes mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzureichen.
 Aufgabe der Versammlung des Landesverbandes ist die Regelung der eigenen Angelegenheiten entsprechend den Vorschriften des Artikels 7 dieser Satzung.

Artikel 9: Ladung, Beschlüsse und Wahlen

1. Ladungen können unter Wahrung der in Artikel 6,4.; 7,3. und 8,6. vorgegebenen Fristen schriftlich, mit E-Mail oder durch Veröffentlichung auf Internetseiten des DFO erfolgen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Anderweitige, durch diese Satzung getroffene Regelungen bleiben unberührt.
3. Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Verlangen eines Mitgliedes geheim erfolgen.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.
4. Den Vorsitzenden steht das Recht des Einspruchs gegen alle Beschlüsse zu. Erfolgt ein Einspruch und verbleibt die Versammlung nach nochmaliger Beratung und Abstimmung bei dem Beschluss, so ist dieser bindend.
5. Wahlen sind grundsätzlich geheim vorzunehmen, sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.
6. Beschlüsse des Ordensvorstandes und des Ordensrates können im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Artikel 10: Beiträge

Alle Mitglieder des DFO mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder haben an den DFO Beiträge zu leisten, die auf Vorschlag des Ordensvorstandes von der Ordensversammlung festgesetzt werden; sie sind bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

Artikel 11: Ehrenordnung

1. Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds des DFO,
 - a) zum Schutze der Greifvögel beizutragen, die Beizjagd nur unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften und weidgerecht auszuüben,
 - b) sich gegenüber anderen Falknern und Jägern kameradschaftlich zu verhalten,
 - c) alles zu unterlassen, was das öffentliche Ansehen der Falknerei oder des DFO schädigt und
 - d) seine finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem DFO fristgerecht zu erfüllen.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 können als Pflichtwidrigkeit durch den Ordensvorstand mit
 - Verweis
 - zeitlich begrenztem Verlust der Mitgliedschaftsrechte oder
 - Ausschluss geahndet werden.

Der zur Ahndung der Pflichtwidrigkeit zu treffende Beschluss des Ordensvorstandes ist nach Anhörung des beschuldigten Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit zu treffen. Für die Anhörung des beschuldigten Mitglieds kann der Ordensvorstand eine Äußerungsfrist von mindestens 2 Wochen Dauer anordnen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerung des beschuldigten Mitglieds, kann der Ordensvorstand auch ohne Vorliegen dieser Äußerung entscheiden. Der Beschluss des Ordensvorstandes ist endgültig. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Artikel 12: Ausübung der Beizjagd

1. Bei der Ausübung der Beizjagd sind die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten und die altüberlieferten und allgemein gültigen Regeln der Falknerei sowie die anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu wahren.
2. Die fachliche Betreuung der Mitglieder, insbesondere die Ausbildung von Jungfalknern, obliegt den zuständigen Falknermeistern neben ihrer Funktion im Landesvorstand.

Artikel 13: Ordenstagung

1. Die Ordenstagung des DFO findet alle zwei Jahre statt und hat den Zweck, vor der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Arbeit des DFO abzulegen, Mitgliedern und Gästen Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch zu geben, sowie die Falknerei zu pflegen und zu fördern und im Rahmen der Möglichkeiten auszuüben.
2. Der Ordensvorstand beauftragt einen Landesverband im steten Wechsel mit der Vorbereitung und Durchführung der Ordenstagung. Die den individuellen Gegebenheiten angepassten Teilnahmebedingungen werden auf Vorschlag des betreffenden Vorsitzenden des Landesverbandes durch den Ordensvorstand bekannt gegeben.

Artikel 14: Veröffentlichungen

Der DFO gibt jährlich ein Jahrbuch heraus, das den Mitgliedern nach Erfüllung der ihnen obliegenden Beitragspflicht kostenlos zugestellt wird. Familienmitglieder erhalten kein Jahrbuch.

Artikel 15: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des DFO kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Ordensversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, bestellt der Ordensvorstand aus seinen Reihen einen Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für denselben steuerbegünstigten Zweck.

Artikel 16: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des DFO.